Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4133

Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung erlassene Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

— Drucksache V/3919 —

über die von der Bundesregierung erlassene Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung und Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung

— Drucksache V/4073 —

über die von der Bundesregierung erlassene Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung

— Drucksache V/4054 —

Bericht des Abgeordneten Lange

Die Verordnungen, die alle schon in Kraft getreten sind, wurden vom Herrn Präsidenten an den Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen zur Beratung überwiesen. Es handelt sich um sogenannte Nachlaufverordnungen, bei denen der Deutsche Bundestag nach § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes ein Aufhebungsrecht binnen vier Monaten nach Verkündung hat.

I.

Durch die Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung wurden die Beschränkungen des Geldverkehrs, die wegen der Währungskrise im November 1968 eingeführt werden mußten, wieder aufgehoben. Die kurzfristigen Auslandsgelder, die im November 1968 in erheblichem Umfang in die Bundesrepublik einströmten und zu einer Störung der Zahlungsbilanz führten, sind in der Zwischenzeit wieder abgeflossen.

Ein währungspoltisch unerwünschtes Zuströmen von Auslandsgeldern kann jedoch auch weiterhin beschränkt werden. Durch die Neufassung des § 53 der Außenwirtschaftsverordnung wurde deshalb der Rechtszustand wieder hergestellt, der bis zum Inkrafttreten der Vierzehnten Verordnung zur Änderung der AWV am 25. November 1968 bestand.

II.

Durch die Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung und die Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste wird im

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

wesentlichen Beschlüssen des Internationalen Kaffeerates zur Durchführung des Internationalen Kaffeeübereinkommens 1968 Rechnung getragen. Dadurch wurden u. a. die Vorschriften für die Ausstellung und Handhabung von Kaffeezeugnissen einschließlich der Wiederausfuhrzeugnisse und Kaffeemarken neugefaßt.

Die Außenwirtschaftsverordnung und die Ausfuhrliste wurden an diese Änderungen im Ein- und Ausfuhrverfahren angepaßt.

Außerdem wurde einer Reihe von kleineren rechtlichen Änderungen Rechnung getragen (geänderte statistische Verfahrensvorschriften, Anpassung der Wertgrenze für die erleichterte Einfuhr von Mustern und Proben an die allgemeine Freigrenze für Kleineinfuhren von gewerblichen Waren).

III.

Durch die Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste wurde die Warenliste (Teil II der Ausfuhrliste) an das am 1. Januar 1969 in Kraft getretene neue Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik angepaßt.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen bitte ich das Hohe Haus, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 24. April 1969

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Dr. h. c. Menne (Frankfurt)	**Erwin Lange**
Vorsitzender	Berichterstatter